

Sitzung vom 7. Dezember 2011

**1466. Anfrage (Verkehrskonzepte von Grossanlässen
und deren Überprüfung)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 19. September 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Grossanlässe (Beispiel Greifenseelauf) auf Staatsstrassen im Kanton Zürich bedingen zwingend Verkehrskonzepte. Anlässlich des diesjährigen Greifenseelaufs ist die Verkehrsführung des motorisierten Verkehrs unbefriedigend und teilweise chaotisch verlaufen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Prüfen kantonale Stellen die Verkehrskonzepte vorgängig aller im Kanton Zürich stattfindender Grossanlässe, welche den Verkehr auf Staatsstrassen tangieren? Welche Stellen sind dies und welche kantonale Stelle ist für die Gesamtbewilligung solcher Verkehrskonzepte verantwortlich?
2. Verlangt die für die Gesamtbewilligung zuständige kantonale Amtsstelle nach offensichtlich aufgetretenen Defiziten an Verkehrskonzepten jährlich stattfindender Grossanlässe – wie des Greifenseelaufs – bindende Korrekturen am Verkehrskonzept und gibt sie zwingende Vorgaben?
3. Wer hat das Verkehrskonzept des diesjährigen Greifenseelaufs erstellt? Welche kantonalen Stelle(n) hat/haben dieses Konzept bewilligt?
4. Wer trägt die Verantwortung für das Verkehrskonzept des diesjährigen Greifenseelaufs auf Stufe Kanton, Stufe Stadt (Uster) und wer ist direkt für die misslungene Verkehrsführung verantwortlich?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Kantonspolizei Zürich prüft alle Verkehrskonzepte vorgängig bezüglich Verkehrs- und Rechtssicherheit und erlässt die notwendigen Verkehrsanordnungen für die betroffenen Strassenstücke mit den ent-

sprechenden Auflagen. Die Zuständigkeit der Kantonspolizei ergibt sich aus § 5 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (KSigV, LS 741.2).

Zu Frage 2:

Korrekturen bestehender Verkehrskonzepte verlangt die Kantonspolizei nur, wenn Verkehrssicherheitsmängel festgestellt werden oder die Signalisation falsch angewendet wird. Ob unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit eine Strasse für einen Grossanlass zur Verfügung gestellt werden soll, hat der Strasseneigentümer zu entscheiden (Tiefbauamt des Kantons Zürich bei Staatsstrassen und die jeweilige Gemeinde bei kommunalen Strassen).

Zu Fragen 3 und 4:

Das Verkehrskonzept für die Durchführung des Greifenseelaufs wurde durch die Abteilung Sicherheit der Stadt Uster erstellt. Die notwendigen vorübergehenden Verkehrsanordnungen für die Staatsstrassen erliess die Kantonspolizei Zürich, und zwar mit dem Einverständnis des Tiefbauamts und der betreffenden Gemeinde. Die Stadt Uster, Abteilung Sicherheit, und die Kantonspolizei sind bestrebt, das Verkehrskonzept des Greifenseelaufes stetig zu optimieren. Gemäss Feststellung der Ordnungsorgane wurde bei der diesjährigen Austragung ein erhöhtes Verkehrsaufkommen festgestellt, was gegenüber den Anlässen der Vorjahre zu einer stärkeren Behinderung des Verkehrs führte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi